

hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann.

## § 141.

Kosten.

Sämmtliche Kosten, welche durch die wegen Ueberlassung von Grundeigenthum u. s. w. zum Bergbau vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Bergwerkseigenthümer zu tragen. Die Communication zwischen den beiderseitigen Behörden der nämlichen Instanz erfolgt kostenfrei, der Verkehr zwischen den Verwaltungsbehörden und den von ihnen zugezogenen Sachverständigen stempelfrei. Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§ 139) auflaufenden Kosten unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

## Capitel II.

Die Vergütung der Bergschäden betreffend.

## § 142.

Ersatz der durch Grubenbaue verursachten Schäden.

Der Schaden, welcher durch Grubenbaue fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen auf der Oberfläche oder andern Gegenständen zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder andere Personen, z. B. durch Wasserentziehung, trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

## § 143.

Wegfall dieser Verbindlichkeit.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind.

## § 144.

Entschädigung rücksichtlich der durch zukünftige Grubenbaue für zu errichtende Gebäude u. c. vorhandenen Gefahr.

Sollen Gebäude oder Anlagen errichtet werden, denen der zukünftige Grubenbau eines Bergbauberechtigten Gefahr bringen könnte und der Letztere macht den